



Gemeinde Hüttikon

**Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Hüttikon**

vom 7. März 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeinde Bestimmungen	1
Art. 1	Gemeindeordnung	1
Art. 2	Gemeindeart	1
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	1
II.	Die Stimmberechtigten	2
1.	Politische Rechte	2
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	2
2.	Urnenwahlen- und abstimmungen	2
Art. 5	Verfahren	2
Art. 6	Urnenwahlen	2
Art. 7	Erneuerungswahlen	2
Art. 8	Ersatzwahlen	2
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	3
Art. 10	Fakultatives Referendum	3
3.	Gemeindeversammlung	3
Art. 11	Einberufung und Verfahren	3
Art. 12	Wahlbefugnisse	3
Art. 13	Rechtsetzungsbefugnisse	4
Art. 14	Planungsbefugnisse	4
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	4
Art. 16	Finanzbefugnisse	5
III.	Gemeindebehörden	6
1.	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 17	Geschäftsführung	6
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	6
Art. 19	Beratende Kommissionen und Sachverständige	6
Art. 20	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	6
2.	Gemeinderat	6
Art. 21	Zusammensetzung	6
Art. 22	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	6
Art. 23	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7/8
Art. 26	Finanzbefugnisse	8
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	9
1.	Rechnungsprüfungskommission	9
Art. 27	Zusammensetzung (RPK)	9
Art. 28	Aufgaben (RPK)	9
Art. 29	Herausgabe von Unterlagen	9
Art. 30	Prüfungsfristen (RPK)	9
Art. 31	Finanztechnische Prüfung	9

Inhaltsverzeichnis

2.	Wahlbüro.....	10
Art. 32	Zusammensetzung.....	10
Art. 33	Aufgaben.....	10
3.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter.....	10
Art. 34	Aufgaben und Anstellung.....	10
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	11
1.	Totalrevision.....	11
Art. 35	Inkrafttreten.....	11
Art. 36	Aufhebung früherer Erlasse.....	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindeordnung
---------------	------------------------

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde Hüttikon sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2	Gemeindeart
---------------	--------------------

Hüttikon bildet eine Politische Gemeinde.

Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand
---------------	--

Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
---------------	--

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die Politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5	Verfahren
---------------	------------------

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6	Urnenwahl
---------------	------------------

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7	Erneuerungswahlen
---------------	--------------------------

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8	Ersatzwahlen
---------------	---------------------

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie die Festsetzung und Änderung von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung der Behördenmitglieder,
3. das Polizeirecht,
4. die Wasserversorgung,
5. die Siedlungsentwässerung,
6. die Abfallbewirtschaftung,
7. die Grundzüge der Gebührenerhebung, das heisst insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundzüge der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, das heisst, insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsveränderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, das heisst insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 16	Finanzbefugnisse
----------------	-------------------------

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000,
9. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000,
10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000,
11. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in, und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

III. Gemeindebehörden

Art. 23	Wahl- und Anstellungsbefugnisse
----------------	--

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretung des Gemeinderats in anderen Organen,
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Vertretung der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - b) die Mitglieder des Wahlbüros,
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) das übrige Personal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür alleine zuständig ist.

Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse
----------------	--------------------------------

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
----------------	---

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,

III. Gemeindebehörden

8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die Verwaltung sämtlicher gemeindeeigenen Liegenschaften,
10. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26	Finanzbefugnisse
----------------	-------------------------

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 125'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 250'000,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000,
6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 500'000,
7. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 500'000.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27	Zusammensetzung (RPK)
----------------	------------------------------

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 28	Aufgaben (RPK)
----------------	-----------------------

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet dem Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 29	Herausgabe von Unterlagen
----------------	----------------------------------

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 30	Prüfungsfristen (RPK)
----------------	------------------------------

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 31	Finanztechnische Prüfung
----------------	---------------------------------

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

2. Wahlbüro

Art. 32	Zusammensetzung
----------------	------------------------

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 33	Aufgaben
----------------	-----------------

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die Politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 34	Aufgaben und Anstellung
----------------	--------------------------------

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Totalrevision

Art. 35	Inkrafttreten
----------------	----------------------

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 36	Aufhebung früherer Erlasse
----------------	-----------------------------------

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Juni 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hüttikon wurde an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Hüttikon

Die Gemeindepräsidentin:
Beatrice Derrer



Die Gemeindeschreiberin:
Claudia Santos López



Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 26. Mai 2021 genehmigt.